

16. Juni 2021

## **Reglement Schularztdienst; Genehmigung Teilrevision**

---

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

### Ausgangslage

Zuständig für den schulärztlichen Dienst als ein kommunales Leistungsfeld sind grundsätzlich die Gemeinden. Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sowie Therapien werden weiterhin von den Kinderärztinnen oder Kinderärzten vorgenommen. Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 19. Dezember 2018 sind die Gemeinden verpflichtet, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen, welches insbesondere die Aufgaben, die Vorsorgeuntersuchungen, das Finanzielle sowie den Miteinbezug der Privatschulen regelt. Das Reglement muss vom kantonalen Departement des Innern (Ddl) genehmigt werden. Die Frist dazu läuft neu bis am 1. September 2021.

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Derendingen wurde von der Gemeindeversammlung am 27. Oktober 2020 genehmigt und in der Folge dem Ddl zur Genehmigung unterbreitet. Das Ddl hat am 9. März 2021 eine Teilgenehmigung verfügt. Moniert wurde die rückwirkende Inkraftsetzung des Reglements per 1. August 2020 und die sekundäre Kostentragpflicht der Vorsorgeuntersuchungen durch die Erziehungsberechtigten. Auch ist der Rechtsweg zu korrigieren. Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes kann nicht die Schulleitung sein, da diese Partei im Beschwerdeverfahren ist.

### Erwägungen

Aktuell verfügt die Einwohnergemeinde Derendingen nur über ein teilgenehmigtes Reglement über den Schularztdienst, was zu korrigieren ist. Die verfügten Änderungen sind materieller Natur, weswegen eine Teilrevision des Reglements notwendig ist. Diese bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung und des Ddl.

Die vorliegende Teilrevision wurde mit dem Ddl besprochen. Die Auflagen aus der Verfügung vom 9. März 2021 wurden vollumfänglich umgesetzt.

### Welche Änderungen beinhaltet die vorliegende Teilrevision?

Die grösste Änderung besteht darin, dass die Gemeinde den Erziehungsberechtigten ungedeckte Kosten für die freiwillige Vorsorgeuntersuchung in der 4. Klasse und die freiwillige Kurzuntersuchung mit Gespräch in der 9. Klasse auf Antrag zurückerstattet (subsidiäre Kostentragpflicht; § 47 Abs. 2 Bst b GesG). Die Gemeinden tragen im Sinne einer subsidiären Kostentragpflicht die ungedeckten Kosten und nicht die Erziehungsberechtigten.

⇒ §14 lautet neu wie folgt:

«Soweit nicht die zuständige Krankenkasse (obligatorische Grundversicherung) oder eine allfällige Zusatzversicherung die Kosten für schulärztliche Massnahmen trägt, ist die Einwohnergemeinde für die Kostentragung zuständig.»

Als Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat anstelle der Schulleitung festzulegen.

⇒ §15 lautet neu wie folgt:

<sup>1</sup> «Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes ist der Gemeinderat...»

<sup>2</sup> «Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden...»

Eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 01.08.2021 ist bereits deshalb unzulässig, da den Privatschulen rückwirkende Pflichten auferlegt würden. Vor diesem Hintergrund ist die Inkraftsetzung zu korrigieren.

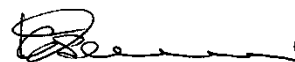
⇒ §17 lautet neu wie folgt:

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

In Anlehnung an die überarbeitete Gemeindeordnung wurde die Bezeichnung «Schulleitung» durch «Gesamtschulleitung» ersetzt.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

### **Beschlussesentwurf:**

Die Teilrevision des Reglements über den Schularztdienst, Version 1.1, wird genehmigt und rückwirkend per 1. Februar 2021 in Kraft gesetzt.

- Reglement Schularztdienst; Synoptische Darstellung der geänderten Bestimmungen